

Satzung über die Gebührenerhebung und den Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Ahrensfelde (Feuerwehrsatzung - FWS)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änd. der Kommunalverfassung und weiterer Vorschriften vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr.08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) und in Verbindung mit §§ 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der RL (EU) 2016/680 für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei sowie den Justiz- und Maßregelvollzug des Landes Brandenburg und zur Änd. weiterer Gesetze vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S. 25) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde am 15.11.2021 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Ahrensfelde unterhält als Aufgabenträger gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung gem. § 3 Abs. 1 BbgBKG.
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr sonstige Hilfs- und Dienstleistungen erbringen (freiwillige Leistungen). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Durchführung solcher Leistungen.

§ 2

Gegenstand der Gebührenerhebung und des Kostenersatzes

- (1) Die Gemeinde Ahrensfelde erhebt für die Einsätze und Leistungen der Feuerwehr Gebühren und Kostenersatz nach dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Ahrensfelde erhebt als Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg aufgrund dieser Satzung gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG gegenüber demjenigen, der
1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Absatz 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist (Brandsicherheitswache und Brandwache),
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat.
- (3) Sofern die Feuerwehr die Brandsicherheitswache gem. § 34 Abs. 2 BbgBKG stellt, wird der Kostenersatz mit der Maßgabe berechnet, dass 25% der Fahrzeugkosten angesetzt werden. Falls die Feuerwehr der Gemeinde Ahrensfelde die Brandwache gem. § 35 Abs. 1 Satz 3 BbgBKG stellt, wird der Kostenersatz mit der Maßgabe berechnet, dass 50% der Fahrzeugkosten angesetzt werden.
- (4) Auf Kostenersatz und Gebührenerhebung kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz oder die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 4 Gebühren für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge

- (1) Die Gebühren werden nach der Zahl der am Einsatz beteiligten Einsatzkräfte und –fahrzeuge der Feuerwehr der Gemeinde Ahrensfelde und der Einsatzdauer zu den in der Anlage ausgewiesenen Gebührentarif berechnet.
- (2) Über die Zahl der Einsatzkräfte und –fahrzeuge entscheidet der Einsatzleiter auf Grundlage des Einsatzstichwortes (Meldebildes) zum Zeitpunkt der Alarmierung in Verbindung mit der Alarm- und Ausrückordnung.
- (3) Als Einsatzdauer gilt die Zeitspanne von der Alarmierung der Einsatzkräfte bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Dies gilt auch, wenn es in dieser Zeitspanne, aus Gründen die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht zu einer tatsächlichen Hilfeleistung kommt. Bei der Alarmierung während eines laufenden Einsatzes beginnt die Zeitspanne beim Verlassen der vorherigen Einsatzstelle. Bei Einsätzen die eine besondere Reinigung der Einsatzfahrzeuge erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzdauer hinzugerechnet.
- (4) Berechnungsgrundlage sind die Einsatzberichte der Feuerwehr.
- (5) Die Gebühren der auf den Einsatzfahrzeugen mitgeführten Geräte sind im Gebührentarif des jeweiligen Einsatzfahrzeuges enthalten.
- (6) Die Abrechnung der Einsatzdauer für Personal, Einsatzfahrzeugen und Geräten erfolgt minutengenau. Es wird auf eine volle Minute abgerundet.
- (7) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Leistungen setzt sich die Gesamtgebühr aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifes zusammen.

§ 5 Besondere Aufwendungen und Materialkosten

- (1) Die Höhe der Kosten für besondere Aufwendungen und eingesetzte Materialien richten sich nach dem jeweiligen Wiederbeschaffungspreis. Über besondere Aufwendungen und eingesetzte Materialien, insbesondere die Art und Menge, entscheidet der Einsatzleiter auf Grund der Lage am Einsatzort nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die Art der Materialien sind in der Anlage aufgeführt.
- (3) Die Kosten für besondere Aufwendungen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Zu den besonderen Aufwendungen gehören insbesondere

1. Sach- und Personalkosten hilfeleistender Feuerwehren gem. § 44 Abs. 2 BbgBKG;
2. Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, insbesondere dringend benötigte Fahrzeuge, Geräte, technische Einrichtungen sowie sonstige Sach- und Werkleistungen von Dritten;
3. Entsorgung von kontaminierter Ausrüstung und Materialien;
4. Wiederbeschaffung unbrauchbar gewordener Ausrüstungsgegenstände.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebühren- und Kostenersatzschuldner sind die in § 3 genannten Personen.
- (2) Sind mehrere Personen gebühren- bzw. kostenersatzpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr und der Kostenersatz entstehen mit dem Ende des Einsatzes gemäß § 4 und werden durch Bescheid erhoben.
- (2) Die Gebühren und der Kostenersatz sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Umsatzsteuer

Sofern die Voraussetzungen des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) vorliegen, so wird für diese Tätigkeit auf den in der Anlage 1 ausgewiesenen Gebührentarif Umsatzsteuer erhoben.

§ 9 Datenschutz

- (1) Die Gemeinde Ahrensfelde ist berechtigt, zum Zwecke der Gebühren- bzw. Kostenersatzerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebühren- bzw. Kostenschuldners, des gesetzlichen Vertreters, sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebühren- bzw. Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Gebühren- bzw. Kostenersatzschuldners können zum Zwecke der Gebühren- bzw. Kostenersatzerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Krafffahrtbundesamt.
- (4) Es gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) sowie des § 17 BbgBKG.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Feuerwehrsatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ahrensfelde beschlossen am 15.04.2013 öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Ahrensfelde Nr. 05/2013, S. 1, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ahrensfelde beschlossen am 20.11.2017 öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Ahrensfelde Nr.12/2017, S. 1, außer Kraft.

Ahrensfelde, 16.11.2021


Gehrke
Bürgermeister